

# Einleitung

Der Mensch lebt in einer Reihe von Rechtsordnungen. Diese sind ihrerseits in Rechtsmaterien eingeteilt. So richten sich die Rechte und Pflichten des Einzelnen in der Bundesrepublik Deutschland nach der nationalen Rechtsordnung, die herkömmlicherweise in die Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Zivilrechts eingeteilt wird. Diese Rechtsmaterien sind auf den ersten Blick teilweise voneinander unabhängig (zB ist der Eigentumsbegriff des Zivilrechts nicht identisch mit dem des Art. 14 GG), teilweise aber ergänzen sie sich (zB richtet sich das Amtshaftungsrecht nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB) oder nehmen aufeinander Bezug (zB verweist § 123 Abs. 3 VwGO auf einzelne Bestimmungen der ZPO). Das GG überformt und durchdringt in gewisser Weise sämtliche drei Rechtsmaterien, da es materieller Maßstab für diese ist sowie ihre Schaffung, Änderung und Aufhebung regelt. Über diese Klammer des GG, diesen materiellen und formellen Zusammenhalt, sind die Rechtsmaterien derart zusammengehörig, dass man von der Einheit der Rechtsordnung sprechen kann. 1

Neben dieser nationalen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland können auch andere Rechtsordnungen Rechte und Pflichten des Einzelnen regeln. So unterliegt der deutsche Staatsangehörige im Ausland der fremden nationalen Rechtsordnung (zB hinsichtlich des Aufenthaltsrechts, der Besteuerung oder der Beachtung der Strafgesetze). Ebenso lassen sich aus dem Völkerrecht und dem Europarecht Rechte und Pflichten des Einzelnen ableiten. Alle diese Rechtsordnungen sind selbstständige Rechtsordnungen. Eine dem GG vergleichbare Klammer fehlt. Da sie aber teilweise gleiche oder ähnliche Sachverhalte regeln, ergibt sich aus rechtspolitischen Überlegungen, dass sie nicht ohne gegenseitige Bezüge sein sollen. Im Verhältnis der deutschen zu anderen nationalen Rechtsordnungen hat diese Aufgabe etwa das Internationale Privatrecht übernommen, das dabei selbstverständlich ebenfalls dem GG unterliegt (vgl BVerfGE 31, S. 58 ff). Im Verhältnis zum Völkerrecht und Europarecht müssen diese Bezüge entweder aus rechtstheoretischen Überlegungen oder aber aus dem GG selbst abgeleitet werden. Es handelt sich daher auch um eine *staatsrechtliche* Fragestellung. 2

Gegenstand des Staatsrechts III ist also das Verhältnis der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Völkerrecht und zum Europarecht. Die lehrbuchartige Behandlung dieses Fachs war lange Zeit stiefmütterlich. Bis 1985 war das Buch von *A. Bleckmann*, Grundgesetz und Völkerrecht, Berlin 1975, allein auf weiter Flur, wenn man von der skriptmäßigen Darstellung von *K.-M. Wilke*, Leitsätze zum Völkerrecht mit Bezügen zum Staatsrecht, Stuttgart 1974, absieht. 1985 erschien dann das Werk von *R. Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, München 1985 (jetzt Grundgesetz und Völkerrecht mit Europarecht, 6. Aufl., München 2013) und 1986 die 1. Aufl. des vorliegenden Buches. In jüngster Zeit sind die Lehrbücher von *H. Sauer*, Staatsrecht III. Auswärtige Gewalt. Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht, München 2011 (jetzt 3. Aufl., München 2015) und von *C. Calliess*, Staatsrecht III. Bezüge zum 3

Völker- und Europarecht München 2014, dazugekommen. Eine weitgehend „kanonisierte“ Darstellung des Staatsrechts III hat sich dabei (anders als für das Staatsrecht I = Staatsorganisationsrecht und das Staatsrecht II = Grundrechte) bislang nicht herausgebildet. In den sonstigen Lehrbüchern zum Staatsrecht werden die spezifisch „völker- und europarechtlichen Bezüge“ nur mehr oder minder ausführlich mitbehandelt.

- 4 Für einen Teilbereich des Staatsrechts III (= § 1 bis § 4 des vorliegenden Buches, ohne Europarecht) existiert seit 1967 das Standardwerk von *W. Rudolf*, Völkerrecht und deutsches Recht, Tübingen 1967. Ergänzt wird das Angebot durch das Examens-Repetitorium. Europarecht. Staatsrecht III, 5. Aufl., Heidelberg 2015 von *C. Herrmann*. Daneben gibt es eine Fülle von Monographien und Aufsätzen zu den Einzelfragen des Staatsrechts III. Aus diesem Schrifttum wurden die Literaturhinweise dieses Buches ausgewählt. Sie sollen in keiner Weise vollständig sein, sondern nur einige Fundstellen nennen, die der Vertiefung des jeweiligen Abschnitts dienen können.
- 5 Nach der Umstellung der Veröffentlichung der Urteile des Gerichtshofs der EU von der gedruckten auf die digitale Form wurden die danach ergangenen Urteile nach dem ECLI-System (European Case Law Identifier) ziertiert (zB EuGH, Rs. C-62/14, Gauweiler/Deutscher Bundestag, ECLI:EU:C:2015:400).
- 6 Wegen der Eigenart des Staatsrechts III konnte das Konzept der Schwerpunkte-Reihe nicht immer durchgehalten werden. Da einige Fragestellungen sich im rein theoretischen Raum bewegen, können – schon aus didaktischen Gründen – nur sehr bedingt Fälle und Lösungen angeboten werden. Dies gilt zB für den Bereich einiger Völkerrechtsquellen, wo letztlich jede der dargestellten Theorien vertretbar und daher auch im Rahmen einer Fallbehandlung jede Lösung richtig ist (etwa beim Völkergewohnheitsrecht) oder wo auf Grund der anzuwendenden Methoden eine klausurmäßige Lösung kaum möglich erscheint (etwa bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen). Um diese Abweichung vom Konzept der Schwerpunkte-Reihe aufzuwiegen, wurde versucht, möglichst viele konkrete Beispiele aus der staats-, völker- und europarechtlichen Praxis anzuführen.
- 7 Weitere Fälle und Lösungen zum Staatsrecht III finden sich in einigen juristischen Fachzeitschriften. Ua kann auf folgende Fundstellen verwiesen werden:
  - (1) BayVBl. 1981, S. 157 und S. 189 ff; 1999, S. 158 f und S. 187 ff; S. 351 und S. 380 ff; 2000, S. 411 ff und S. 443 ff; 2001, S. 415 und S. 445 ff; 2007, S. 158 f und S. 188 ff; 2009, S. 222 f und S. 251 ff; 2011, S. 158 und S. 190 ff; 2011, S. 739 ff und S. 773 ff; 2012, S. 287 f und S. 315 ff; 2015, S. 541 f und S. 574 ff.
  - (2) JA-Übungsblätter 1981, S. 216 und 1982, S. 3 ff (*Schmalz*); 1986, S. 1 ff (*Müller*); 1986, S. 3 ff (*Wüstenbecker*); 1986, S. 17 ff (*Holzhauser*); 1992, S. 73 ff (*Koch/Meyer*); 1993, S. 97 ff (*Franzke*); 1993, S. 145 ff (*Riedel*); 1993, S. 199 ff (*Franzke*); 1995, S. 577 ff (*Odendahl*); 1996, S. 395 ff (*Odendahl*); 1997, S. 37 ff (*Ehrmann/Meyring*); 2002, S. 571 ff (*Derpa*); 2007, S. 427 ff (*Christensen/Lerch*); 2009, S. 119 ff (*Haas/Hoffmann*); 2009, S. 439 ff (*Schadtle*); 2010, S. 867 ff (*Knöbl*); 2011, S. 842 ff (*Schlacke/Domröse*); 2012, S. 197 ff (*Dörr/Köber*); 2012, S. 441 ff (*Görisch*); 2014, S. 922 ff (*Tappe/Mehlhaf*); 2015, S. 280 ff (*Behme/Jukić*); 2015, S. 439 ff (*Schmidt am Busch/Kögel*).
  - (3) JURA 1979, S. 236 ff (*Rengeling*); 1984, S. 95 ff (*Dauster*); 1989, S. 312 ff (*Ader/Streinz*); 1994, S. 542 ff (*Seidel/Merle*); 1995, S. 374 ff (*Giegerich*); 1995,

S. 659 ff (*Baab*); 1996, S. 322 ff (*Schlösser*); 1998, S. 98 ff (*Dederer*); 1999, S. 202 ff (*Stüer*); 2000, S. 586 ff (*Herbst*); 2001, S. 547 ff (*Kingreen*); 2003, S. 129 ff (*Karg*); 2004, S. 351 ff (*Kempfle*); 2005, S. 628 ff (*Kadelbach/Hilmes*); 2007, S. 631 ff (*Kahl/Essig*); 2008, S. 786 ff (*Proefß*); 2009, S. 393 ff (*Kleinlein/v. Oettingen*); 2009, S. 448 ff (*Weyd*); 2009, S. 458 ff (*Lohse*); 2009, S. 704 ff, (*Neumann*); 2010, S. 472 ff (*Payandeh*); 2010, S. 536 ff (*Wendel/Stöbener*); 2011, S. 635 ff (*Herrmann/Nastoll*); 2012, S. 404 ff (*Martini/Neumann/Spörer*); 2012, S. 641 ff (*Ricke*); 2012, S. 883 ff (*Stauffer/Steinebach*); 2013, S. 61 ff (*Herrmann/Krätschmar*), 2013, S. 403 ff (*Bast*); 2014, S. 752 ff (*Peters*); 2015, S. 202 ff (*Michl*); 2015, S. 282 ff (*Aust/Gutmann*); 2015, S. 852 ff (*Marsch/Rademacher*).

(4) JuS 1967, S. 321 ff (*Schröder*); 1970, S. 338 ff (*Schwerdtfeger*); 1971, S. 419 ff (*Rüfner*); 1972, S. 527 ff (*Oppermann/Fleischmann*); 1973, S. 632 ff (*Hailbronner*); 1977, S. 536 ff (*Geck/Reinhard*); 1982, S. 516 ff (*Fastenrath*); 1984, S. 630 ff (*Hopfauf*); 1987, S. 130 ff (*Nonnenmacher*); 1989, S. 922 ff (*Zuleeg/Kadelbach*); 1992, S. 227 ff (*Herdegen*); 1992, S. 497 ff (*Weber/Eschmann*); 1992, S. 941 ff (*Riedel*); 1993, S. 310 ff (*Hermle*); 1997, S. 39 ff, 335 ff, 619 ff (*Giegerich*); 1998, Lernbogen 1/98, L 4 ff (*Staebe*); 1999, S. 54 ff (*Ruffert*); 2002, S. 262 ff (*Huster*); 2002, S. 679 ff (*Seiler*); 2002, S. 1095 ff (*Förster/Sander*); 2003, S. 782 ff (*Groh/Baufeld*); 2005, S. 147 ff (*Fischer*); 2007, S. 51 ff (*Terhechte*); 2007, S. 153 ff (*Detterbeck/Will*); 2009, S. 246 ff (*Funk/Papp*); 2009, S. 440 ff (*Knauff*); 2009, S. 630 ff (*Rudolf/Hoven*); 2010, S. 339 ff (*Thomale*); 2010, S. 626 ff (*Pollmann*); 2010, S. 811 ff (*v. Detten/Fenzel*); 2010, S. 993 ff (*Schiedermaier*); 2010, S. 1083 ff (*Wiemann*); 2011, S. 540 ff (*Koch/Ilgner*); 2011, S. 917 ff (*Ludwig*); 2011, S. 1095 ff (*Bast*); 2011, S. 1106 ff (*Streinz/Herrmann/Kruis*); 2012, S. 716 ff (*Flügge*); 2012, S. 735 ff (*Thiemann*); 2012, S. 821 ff (*Stephan/Yamato*); 2012, S. 1111 ff (*Kühling/Klar*); 2013, S. 428 ff (*Krenn*); 2013, S. 720 ff (*Wiater*); 2014, S. 529 ff (*Otto/Hein*); 2014, S. 630 ff (*Schaks*); 2014, S. 726 ff (*Kube*); 2014, S. 812 ff (*Hindelang/Berner*); 2016, S. 50 ff (*Lange*).

Fälle und Lösungen zum Staatsrecht III sind auch vereinzelt in Fallsammlungen und Lehrbüchern zum Völker- und Europarecht zu finden. Insbesondere kann auf folgende Werke hingewiesen werden:

1. von *Arnauld*, Klausurenkurs im Völkerrecht, 2. Aufl., München 2012
2. *Arndt/Fischer/Fetzer*, Fälle zum Europarecht, 8. Aufl., Heidelberg 2015
3. *Blumenwitz/Breuer*, Fälle und Lösungen zum Völkerrecht, 2. Aufl., Stuttgart 2005
4. *Degenhart*, Klausurenkurs Staatsrecht II, 7. Aufl., Heidelberg 2015
5. *Epiney/Pirkner*, Europarecht – Fälle und Lösungen, 2. Aufl., Wien 2013
6. *Fischer/Hafner*, Europarecht, 2. Aufl., Wien 1998
7. *Herrmann*, Examens-Repetitorium Europarecht. Staatsrecht III, 5. Aufl., Heidelberg 2015
8. *Höfling*, Fälle zum Staatsorganisationsrecht, 5. Aufl., München 2014
9. *Kempen/Hillgruber*, Fälle zum Völkerrecht, 2. Aufl., München 2012
10. *Knauff* (Hrsg.), Fälle zum Europarecht, Stuttgart 2011
11. *Kunig/Uerpmann-Wittzack*, Übungen im Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 2006
12. *Lecheler/Gundel*, Übungen im Europarecht, 2. Aufl., Berlin 2015
13. *Lorz*, Fallrepetitorium Europarecht, Berlin 2006
14. von *Münch/Mager*, Staatsrecht I, 8. Aufl., Stuttgart 2015
15. *Musil/Burkhardt*, Klausurenkurs im Europarecht, 3. Aufl., Heidelberg 2013
16. *Paulus*, Staatsrecht III mit Bezügen zum Völker- und Europarecht, München 2010
17. *Pieper*, Fälle und Lösungen zum Europarecht, 2. Aufl., Stuttgart 2004
18. *Lorenzmeir*, Europarecht – Schnell erfasst, 4. Aufl., Berlin 2011

19. *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 40 Klausuren aus dem Staats- und Völkerrecht, 6. Aufl., Neuwied 2002
20. *Schwerdtfeger/Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 14. Aufl., München 2012
21. *Streinz*, Europarecht, 10. Aufl., Heidelberg 2016
22. *Weber/Gas*, Fälle zum Völker- und Europarecht, 2. Aufl., München 2003
23. *Weiß*, Fälle mit Lösungen aus dem Europa- und Völkerrecht, 2. Aufl., Neuwied 2005

# § 1 Begriffsbestimmung

## A. Völkerrecht

**Fall 1:** Im Jahre 1939 schloss der Sheikh des Staates Abu Dhabi mit der britischen Firma Petroleum Development einen Ölkonzessionsvertrag. Als es im Jahre 1949 zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags kam, rief die Firma einen im Konzessionsvertrag vorgesehenen Schiedsrichter an. Dieser hatte vorab zu klären, ob er seine Entscheidung auf der Basis des Völkerrechts oder einer anderen Rechtsordnung zu treffen habe. Der Vertrag selbst enthielt darüber keine Aussage. Wie musste der Schiedsrichter entscheiden?

8

**Lösung: Rn 7**

### I. Begriff

Das **Völkerrecht** wird in weitestgehender Übereinstimmung definiert als die Summe der Rechtsnormen, welche die Beziehungen der Völkerrechtssubjekte untereinander regeln und nicht der inneren Rechtsordnung eines dieser Völkerrechtssubjekte angehören.

9

Zu den **Völkerrechtssubjekten** zählen in erster Linie die Staaten als die – historisch gesehen – „klassischen“ Völkerrechtssubjekte. Im 20. Jahrhundert ist dazu die Gruppe der internationalen Organisationen gekommen, von denen heute schon ca. eineinhalb Mal so viele wie Staaten existieren. Daneben gibt es eine Gruppe von Völkerrechtssubjekten, die für die Rechtsordnung des Völkerrechts atypisch und nur historisch erklärbar sind. Das sind der Heilige Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Malteser-Ritter-Orden. Zum Kreis der Völkerrechtssubjekte wird heute immer mehr auch der einzelne Mensch gezählt; noch weitgehend ungeklärt und umstritten ist demgegenüber die Frage der Völkerrechtssubjektivität juristischer Personen des nationalen Rechts, zB von NGOs oder transnational tätigen Unternehmen (s. Rn 1016 ff).

10

Das Völkerrecht ist im Vergleich zu einer nationalen Rechtsordnung strukturell schwächer ausgebildet. Das hängt damit zusammen, dass es keine Zentralinstanzen gibt, die Recht für alle verbindlich setzen und durchsetzen können. Rechtsnormen des Völkerrechts entstehen in aller Regel nur durch Zusammenwirken der Völkerrechtssubjekte. Daher spricht man von einem Recht mit **Koordinationscharakter** bzw mit einem genossenschaftlichen oder horizontalen Charakter (s. Geiger, S. 8). Rechtsnormen des Völkerrechts haben ihre Grundlage daher üblicherweise in bilateralen oder multilateralen Verträgen oder in dem (auf übereinstimmender, von der Rechtsüberzeugung getragener Übung basierenden) Gewohnheitsrecht. Das bedingt, dass nur die Vertragsparteien oder die an der Entstehung von Gewohnheitsrecht beteiligten Völkerrechtssubjekte an die so geschaffenen Rechtsnormen gebunden sind. Diese gelten (im Gegensatz zum innerstaatlichen Gesetz, das – von Sonderregelungen abgesehen – allgemeine Geltung beansprucht) daher nur relativ. Deshalb spricht man von der **Relativität des Völkerrechts**.

11

**Beispiel:** Auf einem unter griechischer Flagge fahrenden Fährschiff ereignete sich 1971 auf Hoher See eine Brandkatastrophe. Das Schiff wurde nach Italien geschleppt und der griechische Kapitän verhaftet. Griechenland protestierte gegen die Verhaftung unter Hinweis auf Art. 11 des Übereinkommens über die Hohe See vom 29. April 1958, wonach zur Strafverfolgung nur der Flaggenstaat des Schiffes oder der Heimatstaat des Kapitäns (in beiden Fällen also Griechenland) zuständig sei. Allerdings war nur Griechenland, nicht aber Italien Vertragspartner. Daneben existierte auch noch das Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen vom 10. Mai 1952. Dieses Übereinkommen enthält eine dem Art. 11 des Übereinkommens über die Hohe See nahezu identische Bestimmung. Diesmal war zwar Italien, nicht aber Griechenland Vertragspartner des Übereinkommens. Beide Staaten waren also an eine identische Regelung gebunden, aber wegen der Relativität des Völkerrechts nicht im gegenseitigen Verhältnis. Keines der beiden Übereinkommen konnte also zur Anwendung kommen (vgl dazu *Oeter*, in: *Encyclopedia*<sup>2</sup>, Heleanna Incident).

Nach heutigen Maßstäben wären beide Staaten, Italien und Griechenland, seit 1995 an das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) gebunden, das in Art. 97 SRÜ eine mit Art. 11 des Übereinkommens über die Hohe See wortgleiche Regelung vorsieht.

- 12 Das Völkerrecht der Gegenwart hat sich zu einer rechtlichen **Grundordnung für die internationale Gemeinschaft** fortentwickelt. Kennzeichnend für diesen Wandel sind ua die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen (zB in Gestalt internationaler Organisationen oder von Vertragsregimen, s. Rn 1132 ff), die sich entwickelnde Völkerrechtssubjektivität des einzelnen Menschen, die Verfestigung fundamentaler Menschenrechte zu unabdingbarem, zwingendem Völkerrecht (*ius cogens*), die Anerkennung von Pflichten der Staaten gegenüber der internationalen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit (Pflichten *erga omnes*), die Anerkennung von internationalen Allgemeininteressen (zB Klimaschutz), ein funktionales Verständnis staatlicher Souveränität (wie es zB im Konzept der „responsibility to protect“ zum Ausdruck kommt) sowie der vermehrte und verstärkte Zugriff auf eigentlich rein innerstaatliche Sachverhalte (wie zB auf dem Gebiet des Menschenrechts- und des Umweltschutzes).
- 13 Diese dynamische Transformation der Völkerrechtsordnung lässt sich allein mit dem Koordinationscharakter des Völkerrechts und seiner daraus folgenden Relativität nur mehr bedingt erklären und beschreiben. Vielmehr spielen Prozesse der Wert- und Normbildung eine Rolle, die mit dem Modell konsensualer Rechtserzeugung durch Staaten nur unvollständig abgebildet werden. Ungeachtet dessen hat sich das Völkerrecht freilich von seinen überkommenen Merkmalen nicht grundsätzlich gelöst.
- 14 Der mithin prinzipiell fortbestehende Koordinationscharakter des Völkerrechts wird weiterhin bei der Durchsetzung des Rechts besonders deutlich. Es gibt – im Gegensatz zum nationalen Recht – grundsätzlich **keine obligatorische Gerichtsbarkeit**, sondern die Zuständigkeit völkerrechtlicher Gerichte, wie zB des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (IGH), bedarf der ausdrücklichen Anerkennung durch die Streitparteien.

**Beispiel:** Im Rahmen eines Streits zwischen Griechenland und der Türkei über die Ausdehnung des Festlandsockels in der Ägäis rief Griechenland 1976 den Internationalen Gerichtshof (IGH) an. Beide Staaten hatten in der Genfer Generalakte über die friedliche Streiterledigung von 1928 die Zuständigkeit des IGH (iVm Art. 37 des Status des Internationalen Gerichtshofs [StIGH]) für Streitfälle anerkannt, an welchen sie als Streitpartei beteiligt sind. Griechenland hatte allerdings

den – erlaubten – Vorbehalt angemeldet, dass sich die Zuständigkeit nicht auf Streitigkeiten über den territorialen Status Griechenlands beziehe. Auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips des Art. 36 Abs. 2 StIGH gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten der Türkei. Diese konnte sich also auch darauf berufen, dass sich die Streitigkeit auf den territorialen Status der Türkei bezog, und dass daher die Zuständigkeit des IGH für diesen Fall nicht gegeben sei. Da der IGH die Ausdehnung des Festlandsockels als eine Frage des „territorialen Status“ qualifizierte, hat er seine Zuständigkeit verneint (IGH, Aegean Sea Continental Shelf, Judgment, ICJ Reports 1978, S. 3, Rz 48 ff; vgl *Oellers-Frahm*, in: Encyclopedia, Bd. I, S. 48 ff).

Da die Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht zudem noch daran mangelt, dass es grundsätzlich **keine Exekutionsorgane** gibt, die – vergleichbar den Polizei- oder Vollstreckungsorganen im nationalen Bereich – die Einhaltung von Rechtsnormen und Urteilen erzwingen können, sind die Völkerrechtssubjekte auch heute noch teilweise darauf angewiesen, das Recht selbst durchzusetzen. Man spricht insofern vom dezentralisierten Charakter des Völkerrechts. In der Praxis greifen die Völkerrechtssubjekte dabei zu den Instrumenten der **Retorsion** (= ein unfreundlicher, aber nicht völkerrechtswidriger Akt: zB die Sperre von Wirtschafts-, Entwicklungs- oder Militärhilfe) oder **Repressalie** (= ein völkerrechtswidriger Akt als Reaktion auf einen völkerrechtswidrigen Akt der Gegenseite, begrenzt durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: zB Einfrieren der iranischen Bankkonten in den USA nach der Geiselnahme amerikanischer Diplomaten in der US-Botschaft in Teheran 1979). Eine Grenze der eigenständigen Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht ist aber nach allgemeiner Meinung das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 SVN.

15

**Beispiele:** (1) In Art. 51 der Anlage zur Resolution der Generalversammlung der VN Nr 56/83 vom 12. Dezember 2001: „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ (sogenannte ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit; Sartorius II, Nr 6) heißt es: „Verhältnismäßigkeit. Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.“ Art. 50 ergänzt: „1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt: a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;“.

(2) In der Erklärung der Generalversammlung der VN über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (sogenannte Friendly Relations Declaration) vom 24. Oktober 1970 (Sartorius II, Nr 4) heißt es in Abs. 6 des ersten Grundsatzes: „Die Staaten haben die Pflicht, Vergeltungsmaßnahmen, welche die Anwendung von Gewalt einschließen, zu unterlassen.“

Darüber hinaus bestehen weitere Grenzen für die eigenständige Rechtsdurchsetzung, zB die Beachtung jedenfalls der grundlegenden Menschenrechte (näher Art. 50 bis Art. 53 ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit).

16

**Lösung Fall 1 (Rn 8):** An dem Ölkonzessionsvertrag waren ein Völkerrechtssubjekt und eine juristische Person des britischen Rechts beteiligt. Da letztere kein Völkerrechtssubjekt ist, kann der Vertrag auch kein völkerrechtlicher Vertrag sein. Eine ausdrückliche Verweisung auf das Völkerrecht enthielt der Vertrag laut Sachverhalt nicht. Daher musste der Schiedsrichter zu dem Ergebnis kommen, dass er seine Entscheidung jedenfalls nicht auf der Basis des Völkerrechts treffen konnte (vgl ILR 1951, S. 144 ff).

17